

## Bundestag verabschiedet BilMoG

Am 26. März 2009 hat der Deutsche Bundestag das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet. Damit kann das Gesetz in der nächsten Sitzung des Bundesrates am 3. April 2009 beraten werden und im Fall der Zustimmung des Bundesrates kurzfristig in Kraft treten.

**Als wesentliche Änderungen in den materiellen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften gegenüber dem Regierungsentwurf sind zu nennen:**

### Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Die in § 248 HGB-E des Regierungsentwurfs vorgesehene Aktivierungspflicht wurde durch ein Aktivierungswahlrecht ersetzt. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können künftig als Aktivposten in der Bilanz aufgenommen werden. Nicht aktiviert werden dürfen dabei selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. An der Ausschüttungssperre für aktivierte Beträge wird festgehalten

### Latente Steuern

§ 274 HGB-E RegE enthielt einen Methodenwechsel zur Ermittlung latenter Steuern (vom GuV-orientierten Timing-Konzept hin zum bilanzorientierten Temporary-Konzept) sowie die Einführung einer Ansatzpflicht für aktive und passive latente Steuern auf Grundlage einer Einzeldifferenzenbetrachtung (unsaldierter aktivischer und passivischer Ausweis). In der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung wird zwar der Methodenwechsel zur Ermittlung der einzelnen Latenzen beibehalten. Allerdings wird von der Ansatzpflicht unsaldierter aktiver und passiver latenter Steuern Abstand genommen. Statt dessen bleibt es bei der bisherigen Gesamtdifferenzenbetrachtung mit einer Ansatzpflicht für einen passiven Saldo latenter Steuern und einem Aktivwahlrecht für einen aktivischen Saldo latenter Steuern. Das Gesetz lässt aber auch den unsaldierten Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern zu. Vorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

### Finanzinstrumente des Handelsbestandes

Die im Regierungsentwurf für alle Unternehmen vorgesehene Pflicht zur Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes wird auf Kreditinstitute beschränkt. Für Kreditinstitute wird an der Berücksichtigung eines Risikoabschlags festgehalten. Zugleich enthält der vom Bundestag beschlossene Gesetzestext zusätzliche Regelungen zur Umwidmung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand (Verbot) bzw. aus dem Handelsbestand (grundsätzliches Verbot mit bestimmten Ausnahmen). Zusätzlich ist eine besondere Dotierung des "Fonds für allgemeine Bankrisiken" in Höhe von mindestens zehn Prozent der Nettoerträge des Handelsbestands vorgesehen.



## Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Als Konsequenz aus der aktuellen Finanzmarktkrise wurde § 290 HGB zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises neu gefasst, um eine Angleichung an den Regelungsinhalt von IAS 27 und SIC 12 vorzunehmen. Mit der Neufassung des § 290 HGB erfolgt der Übergang von den bisherigen Konsolidierungskonzepten "einheitliche Leitung" und "tatsächliche Kontrolle" auf das international übliche Konsolidierungskonzept "mögliche Beherrschung." Ein Tochterunternehmen ist künftig zu konsolidieren, wenn ein Mutterunternehmen auf dieses Tochterunternehmen mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Beherrschender Einfluss ist zu bejahen, wenn ein Unternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens dauerhaft zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, werden die typisierenden Tatbestände des bisherigen § 290 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 HGB grundsätzlich beibehalten. Zugleich regelt ein neuer § 290 Absatz 2 Nr. 4 HGB ausdrücklich die Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften. In den diesbezüglichen Erläuterungen des Rechtsausschusses wird explizit auf SIC 12 Bezug genommen.

Darüber hinaus erfolgten an zahlreichen Stellen Konkretisierungen und Klarstellungen der bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen.

## Zum zeitlichen Übergang auf die HGB-Vorschriften des BilMoG enthält der vom Bundestag beschlossene Gesetzestext folgende Regelungen:

**Grundsatz:** Mit Ausnahme der Regelungen, die der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie und der EU-Abänderungsrichtlinie dienen, und mit Ausnahme deregulierender (begünstigender) Regelungen sind die durch das BilMoG geänderten Vorschriften erstmals verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Allerdings können die Vorschriften freiwillig auch bereits auf nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden, dies jedoch nur insgesamt. Über die vorzeitige Anwendung ist im (Konzern-) Anhang zu berichten.

**Begünstigende Regelungen**, insbesondere die Erhöhung der Schwellenwerte, können rückwirkend erstmals für Geschäftsjahre in Anspruch genommen werden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. In der Begründung des Rechtsausschusses wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Rückwirkung des BilMoG, soweit Sachverhalte vor Inkrafttreten des BilMoG vollständig abgeschlossen sind, keine Rechtsfolgen für diese Sachverhalte ergeben.

**Aus der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie und der EU-Abänderungsrichtlinie resultierende Vorschriften** (Vorschriften zur Abschlussprüfung sowie bestimmte Angabe- und Berichtspflichten) sind erstmals anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

## Berücksichtigung der materiellen Auswirkungen des Übergangs auf die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Die Vorschriften des EGHGB wurden wesentlich ausführlicher gefasst und um zusätzliche Regelungen ergänzt. Grundsätzlich gilt: Aufwendungen und Erträge aus der erstmaligen Anwendungen des BilMoG sind erfolgswirksam zu erfassen. Eine erfolgsneutrale Behandlung ist nur möglich, soweit dies in den Übergangsvorschriften des EGHGB ausdrücklich angeordnet wird. Soweit im EGHGB nichts anderes bestimmt ist, sind die neuen Vorschriften auf alle am Umstellungstichtag vorhandenen Posten anzuwenden.

**Hinweis:** Über die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf und den bisherigen HGB-Regelungen werden wir Sie in Kürze ausführlich in einer neuen Ausgabe unserer "Aktuellen Informationen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz" informieren.